

# **Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Digital Communications mit dem Abschluss Master of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 13. Juni 2013**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 54  
Tag der Bekanntmachung: 16. Juli 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 29. Mai 2013 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Digital Communications mit dem Abschluss Master of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 14. Mai 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 38), geändert durch Satzung vom 7. Juni 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Worte „sollen sie“ ersetzt durch die Worte „soll sie oder er“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Zahl 6 durch die Zahl 4 ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:  
„Die restlichen Leistungspunkte können aus allen drei o.g. Wahlblöcken gewählt werden.“
  - b) In Nummer 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:  
„Als hinreichend werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bezeichnet. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate zu führen.“
3. Folgender § 5 wird eingefügt:  
**„§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache**
  - (1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.
  - (2) Die Modulprüfungen finden in englischer Sprache statt. Auf Antrag kann auch in deutscher Sprache geprüft werden.
  - (3) Die Masterthesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.“
4. Die bisherigen §§ 5 bis 12 werden §§ 6 bis 13.
5. Der bisherige § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
  - c) In den bisherigen Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt durch das Wort „Fachprüfungsordnung“.
6. Der bisherige § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Modulprüfungen können insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten und Präsentationen angeboten werden.“
  - b) Absätze 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 werden gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 9 werden Absätze 2 und 3.
  - d) Der bisherige Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(2) Eine Klausur hat eine Dauer von höchstens 180 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 45 Minuten.“

- e) Im bisherigen Absatz 9 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Der Zeitraum für die Durchführung der mündlichen Prüfungen umfasst die letzte Woche der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters zuzüglich der gesamten vorlesungsfreien Zeit und der beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.“
- 7. Der bisherige § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zur Masterthesis wird zugelassen, wem höchstens eine geforderte Prüfungs- oder Studienleistung (s. Anlage) fehlt. In besonderen Ausnahmefällen ist auf schriftlichen Antrag hin eine Zulassung durch die oder den Prüfungsausschuss-Vorsitzenden auch möglich, wenn mehr als eine Prüfungs- oder Studienleistung fehlt.“
  - b) Absatz 7 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden Absätze 7 bis 10.
  - d) Dem bisherigen Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Bewertung der Masterthesis berücksichtigt die Bearbeitung, die schriftliche Ausarbeitung, das Referat und das Kolloquium.“
- 8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In den Angaben für das 1. Studienhalbjahr wird in der Spalte „Modul“ der Modulbezeichnung „Non-technical Elective I“ folgende Fußnote 2 zugefügt:  
„<sup>2)</sup> Non-technical Elective: Gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung in der Regel verpflichtend das Modul „Grundkurs Deutsch für ausländische Studierende““
  - b) In den Angaben für das 2. Studienhalbjahr wird in der Spalte „Modul“ die Modulbezeichnung „RF Communication Devices“ ersetzt durch die Modulbezeichnung „Wireless Communications (RF)“.
  - c) In den Angaben für das 3. Studienhalbjahr für das Modul „Non-technical Elective II“ wird in der Spalte „LP“ die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde mit Schreiben vom 12. Juni 2013 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2013

Professor Dr. Wilhelm Hasselbring  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel